

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Physik**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät****S t u d i e n o r d n u n g****für den Studiengang****Lehramt an Regelschulen****im Fach Physik****vom Dezember 1994****mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. November 1994 die Änderungen der Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) hat am 30. November 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 30. November 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau eines Studiums für das Fach Physik. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## § 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Physik umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4 Ziele und Inhalt des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb derjenigen physikalischen und physikdidaktischen Kenntnisse sowie die Entwicklung solcher Fähigkeiten, welche die Studierenden in die Lage versetzen, ein Lehramt im Fach Physik an Regelschulen fachkompetent, selbständig und verantwortungsbewußt auszuüben.

Der Inhalt des Studiums umfaßt die grundlegenden Zusammenhänge und Gesetze der Physik sowie ihre experimentellen und theoretischen Arbeitsmethoden. Vertiefte Kenntnisse werden in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen erworben. Im Mittelpunkt der Ausbildung in Physikdidaktik stehen die Elemente des Physikunterrichts an der Regelschule.

## § 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt
  - ein Grundstudium von vier Semestern,
  - ein Hauptstudium von drei Semestern und
  - ein Prüfungssemester.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfaßt
  - im Grundstudium 27 SWS und
  - im Hauptstudium 28 SWS.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach reduziert sich die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Hauptstudium auf 18 SWS.

Falls Mathematik nicht das Kombinationsfach ist, sind Veranstaltungen zu mathematischen Methoden der Physik zu belegen.

- (3) Die Aufteilung der SWS auf die Lehrinhalte ist in der Anlage verbindlich geregelt.
- (4) Das **Grundstudium** besteht aus den Lehrveranstaltungen
  - zur Experimentalphysik, einschließlich des Physikalischen Anfänger-Praktikums,
  - zur Theoretischen Mechanik sowie
  - zur Theoretischen Elektrodynamik und Speziellen Relativitätstheorie und

- zur Atom- und Kernphysik, einschließlich des Praktikums Mikrophysik.
- (5) Das **Hauptstudium** besteht aus den Lehrveranstaltungen
- zur Elektronik und den Grundlagen der Informatik, einschließlich des Elektronik-Praktikums,
  - zur Festkörperphysik,
  - zu den Wahlpflichtbereichen und
  - zur Physikdidaktik, einschließlich des Physikalischen Demonstrationspraktikums.
- (6) Für die Wahlpflichtausbildung werden Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Kapiteln der Physik angeboten. Vom Studierenden sind in diesen Bereichen während des Hauptstudiums 10 SWS nach freier Wahl zu absolvieren.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.

- (7) Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum ist im Grundstudium zu absolvieren.

Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium an einer Realschule zu absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung der Hochschule.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Während des Studiums sind folgende Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise zu erbringen:

### **Grundstudium**

- ein Leistungsnachweis zur Experimentalphysik, einschließlich des Physikalischen Anfänger-Praktikums,
- ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie),
- ein Leistungsnachweis zur Atom- und Kernphysik, einschließlich des Praktikums Mikrophysik,
- ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Methoden der Physik, sofern Mathematik nicht das Kombinationsfach ist.

### **Hauptstudium**

- ein Leistungsnachweis zur Elektronik und den Grundlagen der Informatik, einschließlich des Elektronik-Praktikums,
  - ein Leistungsnachweis zur Festkörperphysik,
  - zwei Leistungsnachweise, die der Studierende in zwei von ihm ausgewählten Lehrveranstaltungen seines Wahlpflichtstudiums erwirbt,
  - zwei Leistungsnachweise zur Physikdidaktik, einschließlich des physikalischen Demonstrationspraktikums.
- (2) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
- (3) Bei Meldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung sind neben den geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweisen auch Übersichten über die in den einzelnen Semestern absolvierten Lehrveranstaltungen im Fach Physik vorzulegen.

## § 7

### Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Physik zusammenhängen.

Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.

- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.

In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).

Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung umfassen die im Grundstudium erbrachten Leistungsnachweise in den Bereichen

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik sowie
- Atom- und Kernphysik.

Diese werden in mündlichen Einzelprüfungen von 30 Minuten Dauer erworben.

Der Notendurchschnitt dieser Prüfungen ergibt die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Physik.

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.

- (2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist, entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

- (3) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## § 9

### Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

**Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Physik**

Lehrgebiet	Wochenstunden in den Semestern							Leistungsnachweis (LN)(**)
	Grundstudium			Hauptstudium				
	1.	2.	3.	4.(*)	5.	6.	7.	
Experimentalphysik	4/2	3/2						1 LN
Phys. Anfänger Praktikum	1	2	2					
Theor. Mechanik			2/1					1 LN
Theor. Elektro- dynamik u. SRT				2/1				
Atom- und Kernphysik			2/1					1 LN
Praktikum Mikrophysik				2				
-								Zwischenprüfung
Elektronik u. Grund- lagen der Informatik					2/1			1 LN
Elektronik-Praktikum						2		
Festkörperphysik							2/1	1 LN
Wahlpflichtbereiche						10		2 LN
Physikdidaktik					2	2	2	2 LN
Phys. Demonstra- tions-Praktikum					2		2	

(\*) Falls Mathematik nicht das Kombinationsfach ist, ist noch ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Methoden der Physik vorzulegen.

(\*\*) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.